

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1870.

---

#### IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. März 1870.

5.

### Gesetz,

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,  
betreffend eine Abänderung des Paragraphen 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht  
vom 8. Februar 1869.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca  
finde Ich anzuordnen wie folgt:

Der Paragraph 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 wird  
abgeändert, wie folgt:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich  
königlich“ zu. Der Vorsitzende vertheilt die einzelnen Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung  
an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die lau-  
fende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath die erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulen-Inspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag und die Vergütung der Fuhrkosten aus Staatsmitteln.

Wien, 12. Jänner 1870.

**Franz Josef m. p.**

**Sasner m. p.**

**6.**

**Gesetz,**

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz = Gradisca.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca, finde Ich zu verordnen wie folgt:

Bei Neu- und Reconstructions-Bauten von Gemeindeftraßen und Wegen kann das Straßen-Comité den einzelnen Gemeinden für die Grundeinlösung, für Felsensprengungen, für kostspielige Scarpirungen, so wie auch für Brücken und andere Kunstobjecte aus dem Straßen-concurrenzfonde Aushilfen bewilligen, jedoch nur dann, wenn die Gemeinden für die eigenen Straßen und Wege zum mindesten 50 % der directen Steuern beitragen.

Ofen, am 20. Jänner 1870.

**Franz Josef m. p.**

**Gisfra m. p.**

**7.**

**Gesetz,**

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Markgrafschaft Görz-Gradisca, und im Nachhange zu den Gesetzen vom 29. April 1864 (L. G. Bl. VIII. Stück Nr. 11) und vom 24. November 1868 (L. G. Bl. X. Stück Nr. 17) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Als Concurrrenz-Straßen werden erklärt:

1. die Straße von Comen über Sterbina, Zelesnavrata, Podtabor nach Dornberg;
2. die Straße von Goreanska über Ivanigrad, Boisčiča, Castagnavizza nach Merna;
3. die Straße von S. Pollay bis zur Grenze des Territoriums von Triest nächst Prosecco;

4. die am rechten Isonzo-Ufer von St. Lucia abwärts bis zur Reichsstraße nächst München neu herzustellende Strecke, wogegen die Strecke von St. Lucia über Modreiza und Co-farska bis an die Reichsstraße als Concurrencystraße aufhören soll.

II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 27. Jänner 1870.

**Franz Josef m. p.**

**Gisela m. p.**

**8.**

### **Gesetz,**

betreffend die Abänderung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht in der Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### **§. 1.**

Der §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in der Folge zu lauten:

Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die einzelnen Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus der Gemeindecasse bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen als Ersatz für Diäten und Reisekosten einen Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Die Wahlen und Ernennungen des Bezirksschulrathes gelten auf die Dauer von sechs Jahren.

#### **§. 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 29. Jänner 1870.

**Franz Josef m. p.**

**Sasner m. p.**

## 9.

## Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 30. Jänner 1870,

betreffend die Mauthbefreiung des aus dem Karstgebiete Istriens und des benachbarten Krain in die Niederungen Istriens und Friauls auf Winterweide getriebenen Viehes.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Jänner l. J. Z. 32724 für jenes Weidevieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigends ausgestellten Certificaten getrieben wird, die Mauthfreiheit bei allen Mauthschranken, welche dasselbe auf dem Hinwege und auf demselben zum Rücktriebe zu benützenden Rückwege betritt, mit dem Bemerken zu bewilligen befunden, daß in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinde-Vorstände auszufertigen haben, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft auch jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich zu machen ist.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Graffi Ritter von Burgstein.**

## 10.

## Kundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 4. Februar 1870,

betreffend die den Schülern der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling zuerkannte Begünstigung der Aufnahme als einjährige Freiwillige.

In Folge des von den k. k. Landes-Ministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling die Begünstigung der Aufnahme als einjährige Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zuerkannt, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann die beiden Fachcurese der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 11. Jänner d. J. Z. 6735 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Moering m. p.**  
Feldmarschall-Lieutenant.

## II.

## Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 7. Februar 1870,

betreffend die Verlegung der Wegmauthstation von Gimino nach Galefano.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird die an der Reichsstraße von Triest nach Pola in der Ortschaft Gimino bestehende Wegmauthstation nach der an demselben Straßenzuge gelegenen Ortschaft Galefano übertragen.

Die Wirksamkeit der neuen Mauthstation in Galefano beginnt am 14. Februar 1870, mit welchem Zeitpunkte die bisherige Mauthstation in Gimino aufgelassen wird.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß für die Mauthstation in Galefano nachstehender Tarif zu gelten hat:

- a) Für ein Stück Zugvieh ohne Unterschied 6 Neukreuzer,
- b) Für ein Stück schweres Triebvieh 3 Neukreuzer,
- c) Für ein Stück leichtes Triebvieh 1 1/2 Neukreuzer.

**Grassi Ritter von Burgstein.**

